



# Amtliches MITTEILUNGSBLATT

Gemeinde Albeck, Bez.: Feldkirchen i. K.

Postanschrift: **A-9571 Sirnitz 1**

Telefon: 04279/240

E-Mail: [albeck@ktn.gde.at](mailto:albeck@ktn.gde.at)

Internet: [www.albeck.at](http://www.albeck.at) | [www.hochrindl.at](http://www.hochrindl.at)

Amtliche Mitteilung!



Nr. 2

März 2024

Zugestellt durch Post.at

Liebe GemeindebürgerInnen, liebe Jugend!

Als Bürgermeister der Gemeinde Albeck darf ich Euch über die nachstehend angeführten Themen informieren:

Der Bürgermeister:  
Ing. Wilfried Mödritscher

## **OSTERFEUER - Informationen zum Verbrennungsverbot - Ausnahmeverordnung**

Die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung vom 10. März 2011, LGBl. Nr. 31/2011 in der aktuellen Fassung vom 20. April 2017, LGBl. Nr. 14/2017, beinhaltet nun folgende Brauchtumsfeuer:

1. Osterfeuer und Fackelschwinge in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
4. Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
5. Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August.
6. Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli

**Sämtliche Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) sind der zuständigen Gemeinde spätestens vier Tage vor dem Abbrennen (bis 26. März 2024) schriftlich zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.**

Die Beschickung des Feuers darf **ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien** erfolgen (zB. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt) Aus Sicht der Luftreinhaltung sollten Brauchtumsfeuer der Brauchtumpflege dienen und nicht der Entsorgung biogener Materialien.

Im bebauten Gebiet sind zusätzlich die Vorgaben nach der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung - K-GFPO einzuhalten, wonach im bebauten Gebiet das Verbrennen nur zulässig ist, wenn eine **Bewilligung durch den Bürgermeister** erteilt wurde. Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen. In diesem Zusammenhang darf auch auf die **Berücksichtigung allenfalls erlassener „Waldbrandverordnungen“** nach dem Forstgesetz für den Fall der Trockenheit hingewiesen werden.

## **Karwoche und Osterliturgie**

Gründonnerstag 28.03.	19.00 Uhr Messe
Karfreitag 29.03.	15.00 Uhr Kreuzweg 19.00 Uhr Karfreitagsliturgie mit Kreuzverehrung
Karsamstag 30.03.	07.00 Uhr Feuersegnung 13.30 Uhr Segnung der Osterspeisen -Bergkapelle Hochrindl 14.00 Uhr Segnung der Osterspeisen Sirnitz 19.00 Uhr Osternachtsliturgie
Ostersonntag 31.03.	10.15 Uhr Messe
Ostermontag 01.04.	10.15 Uhr Messe in St. Ruprecht mit Emmausgang

## Öffnungszeiten Lagerplatz bei der Kläranlage

Die Zufahrt zum Lagerplatz für Baum-, Strauch und Rasenschnitt bei der Kläranlage Sirnitz ist wieder geöffnet.

Öffnungszeiten:

**jeden Dienstag von 18.00 bis 19.00 Uhr**

**jeden Freitag von 08.00 bis 10.00 Uhr** und

**jeden 1. Samstag im Monat von 08.00 bis 10.00 Uhr.**

Wir bitten um Beachtung und um Ihre Mithilfe bei der ordnungsgemäßen Trennung.

## Erste Hilfe Kurs bzw. Kindernotfallkurs

Es ist geplant einen Erste Hilfe Kurs und einen Kindernotfallkurs anzubieten.

Der Kindernotfallkurs umfasst 8 Unterrichtseinheiten, diese könnten auf 2x4 oder 1x8 Stunden aufgeteilt werden.

Beim Erste Hilfe Kurs gibt es zwei Varianten

a) Auffrischkurs mit 8 Std. oder

b) Erste Hilfe Kurs mit 16 Std

Alle Interessenten mögen sich bitte bis **02. April 2024** im Gemeindeamt melden.

## Meldeverpflichtung für Imker

Das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz 2007 sieht für Bienenhalter einige Meldeverpflichtungen vor. Lückenlose Meldungen von Bienenvölkern sind vor allem deshalb wichtig, um im Falle von Bienenseuchen flächendeckend notwendige Maßnahmen treffen zu können. Imker, die mit ihren Bienenvölkern außerhalb des Gemeindegebietes vom Heimbienenstand wandern, müssen den Wanderbienenstand bekannt geben.

### **Meldeverpflichtung für Heimbienenstände:**

Alle Bienenhalter sind verpflichtet, **bis längstens 15. April** ihre Heimbienenstände unter Angabe folgender Daten dem Bürgermeister (Gemeindeamt) zu melden:

- Standort des Bienenstandes (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde)
- Anzahl der Bienenvölker
- Bienenrasse, sofern nicht Bienen der Rasse „Carnica“ gehalten werden

### **Kennzeichnung von Bienenständen:**

Jeder Bienenstand muss gekennzeichnet sein und zwar mit Namen, Anschrift und Telefonnummer des Bienenhalters. So kann im Falle von außergewöhnlichen Umständen (z.B. Auftreten von Bienenkrankheiten) der Bienenhalter umgehend verständigt werden.

### **Wanderimkerei – was ist zu beachten?**

Die Vorschriften hinsichtlich Bienenwanderung betreffen nur jene Imker, die Bienenvölker außerhalb des Gemeindegebietes ihres Heimbienenstandes bringen. Die Bienenwanderung unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

### **Wanderbescheinigung:**

Für eine Bienenwanderung innerhalb von Kärnten benötigt der Imker eine gültige Wanderbescheinigung.

#### ***Die Wanderbescheinigung enthält folgende Informationen:***

- Name des Bienenhalters
- Anzahl der Bienenstöcke, mit denen gewandert wird
- Standort der Bienenstöcke zum Zeitpunkt der Seuchenkontrolle
- Hinweis auf nachgewiesene Seuchenfreiheit der Bienenvölker
- Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung
- Angabe der Bienenrasse, falls nicht mit Bienen der Rasse „Carnica“ gewandert wird

*Die Untersuchung nach dem Bienenseuchengesetz erfolgt durch Sachverständige. Deren Kontaktdaten können in den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften erfragt werden.*

### **Wer erteilt die Wanderbescheinigung?**

Die Wanderbescheinigung wird von den dazu ermächtigten Stellen erteilt. Das sind der Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf und der Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imkerei in Kärnten, Siegeldorf 38, 9431 St. Stefan im Lavanttal.

## Aufforderung zur Wildbachräumung

Aufgrund der Schneefälle und starken Stürme in den Wintermonaten und dadurch entstandenen Schäden, wie Schneebruch und Windwürfe, muss die Gemeinde auf die gesetzlichen Verpflichtungen der Eigentümer von Grundstücken im Bereich von „Wildbächen“ nach dem Kärntner Landes-Forstgesetz hinweisen:

Grundsätzlich ist jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an einen Wildbach angrenzt oder durch dieses Grundstück ein Wildbach fließt, zur Räumung der im Bachbett sowie Hochwasserabflussbereich vorhandenen und den Wasserverlauf hemmenden Gegenständen wie Baumstämme, Äste, Wurzelstöcke, den Wasserlauf gefährdender Bewuchs usw., verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Wildbach bereits durch Schutzbauten verbaut wurde oder nicht und erstreckt sich somit auf sämtliche Wildbäche.

**Es ergeht an sämtliche Grundeigentümer, welche mit ihrem Grundstück an Wildbäche angrenzen das dringende Ersuchen, die Uferbereiche und das Bachbett nach der Schneeschmelze von abflussbehindernden Ablagerungen zu befreien!**

In Anbetracht der immer stärker werdenden Niederschlagsereignisse mit den anfallenden enormen Abflussmengen ist dies eine wichtige Maßnahme, um Vorkehrungen für die Sicherheit und den Hochwasserschutz zu treffen und bei allfälligen Starkregenereignissen im kommenden Frühjahr/Sommer ein schadloser Abfluss der Wassermenge nicht gefährdet ist.

Die Gemeinde Albeck bedankt sich für die rasche und verlässliche Erledigung.

## Verunreinigung durch Hundekot

Bei der Gemeinde Albeck gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Flächen ein. Teilweise beschwerten sich die Bürger aber auch darüber, dass Hundekot in ihren Vorgärten hinterlassen wurde. Verschmutzungen durch Hundekot bieten einen unerfreulichen Anblick und belästigen die Bevölkerung.

So ist leider des Öfteren festzustellen, dass Gehwege, Grünanlagen und sonstige Flächen mit Hundekot verunreinigt sind. Durch diese Verunreinigungen können Krankheiten übertragen werden, so dass gesundheitliche Gefahren, zum Beispiel für spielende Kinder, nicht auszuschließen sind.

Also achten Sie darauf, wo Ihr Hund sein „Geschäft“ erledigt. Spielplätze, Gehwege, öffentliche Wege und Plätze, Grünanlagen sowie Vorgärten sind dafür tabu. Sollte Ihr Hund dennoch an einer dieser Stellen sein „Geschäft“ verrichten, dann sind Sie dazu verpflichtet, den Hundekot zu beseitigen und im Restmüll zu entsorgen. Es ist nicht Sache der Gemeinde oder Ihrer Mitmenschen, die Hinterlassenschaft Ihres Hundes zu entfernen.

Wenn Sie beim Gassiegehen den Kot Ihres Vierbeiners einsammeln, tragen Sie mit dazu bei, unser Dorf sauber zu halten. Lassen Sie Ihren Hund auch nicht unbeaufsichtigt umherlaufen, dies ist aus rechtlicher Sicht nicht zulässig! Ein Hund muss immer in sogenannter „Handlungs- und Sichtweite“ geführt werden. Beachten Sie also bitte diese Regeln und die Mitmenschen werden es Ihnen danken.

**Gesetzlich ist jeder Hundebesitzer verpflichtet, die Exkremente seines vierbeinigen Begleiters zu entfernen und zu entsorgen.**

In der Zeit vom 01. November bis zum 15. Juni eines jeden Jahres werden bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

## Mitteilung der SG Sirnitz/Steuerberg

**SG SIRNITZ/  
STEUERBERG**



**SUCHT FUSSBALLBEGEISTERTE  
MÄDLS AB 14 JAHREN  
FÜR EINE KLEINFELDMANNSCHAFT**

**MEISTERSCHAFTSSTART:  
MITTE APRIL**

**KERSTIN KRASSNITZER  
+43 660 902 21 14**

## Rauschbrand-Schutzimpfung 2024

Auf rauschbrandgefährlichen Weideplätzen sollen über vier Monate alte Rinder möglichst nur dann aufgetrieben werden, wenn sie im Weidejahr bis spätestens drei Wochen vor dem Auftrieb der Schutzimpfung gegen Rauschbrand unterzogen wurden.

In Kärnten wurden aus dem Bezirk Feldkirchen die meisten Rauschbrandfälle 2023 gemeldet und bestätigt. **Seitens der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen wurde mitgeteilt, dass es dieses Jahr ohne Impfung keine Unterstützung mehr gibt**, da eine Unterstützung für an Rauschbrand verendete Rinder gemäß § 60 Tierseuchengesetz (TSG) seitens des Bundes nur dann gewährt wird, wenn das Rind im betreffenden Weidejahr einer vom Land geförderten Schutzimpfung gegen Rauschbrand unterzogen wurde, und die von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt an die AGES IVET Mödling eingesendeten Verdachtsproben eine positive Befundung auf Rauschbrand (*Clostridium chauvoei*) ergeben.

## Mitteilung Familie Winkler/Fercher

Wir suchen einen Bewirtschafter für das sog. „Pratzer Feld“.

Nähere Auskünfte bei Familie Winkler/Fercher

**Tel. 0650 / 999 87 12**

## Fundamt

Im Kultursaal in Sirnitz warten diese Jacken noch auf ihren Besitzer.

Dieser Ohrring wurde gefunden.



### BANKSTELLE SIRNITZ

## UNSERE NEUEN ÖFFNUNGSZEITEN MEHR ZEIT FÜR BERATUNG.

AB  
1. APRIL  
2024

Wir sind persönlich für Sie da:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr, Nachmittag geschlossen
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr, Nachmittag geschlossen
Mittwoch	Geschlossen
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr, Nachmittag geschlossen
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr, Nachmittag geschlossen

Außerhalb unserer Schalteröffnungszeiten beraten wir Sie gerne **von Montag bis Freitag, zwischen 07:30 und 18:00 Uhr.**

Raiffeisen  
Mittelkärnten



Gerhard Lassnig, Leitung Bankstelle Sirnitz

zur

## „Lustigen Kaffeestunde in Sirnitz“

~Gemeinsam statt Einsam~

Wir laden euch herzlich zu einer gemütlichen Kaffeestunde ein, um gemeinsam Zeit zu verbringen und die Gesellschaft zu genießen. Lasst uns gemeinsam lachen, plaudern und den Vormittag in fröhlicher Runde verbringen.



Im Rahmen der Gesunden Gemeinde

sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Community Nurses ARGE Gurktal

**am Freitag, dem 12. April 2024**

**(wir treffen uns einmal im Monat, jeden zweiten Freitag)**

**um 10.00 Uhr**

**im Landgasthaus „Zum Scheiber“ in Sirnitz**

Die Veranstaltung ist kostenlos!

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

# EINLADUNG

## „Ostern im Dorf“

am Samstag, dem 23. März 2024

ab 9.00 Uhr

vor dem SPAR Markt in Sirnitz.

ab 10.00 Uhr

- Auf der Suche nach dem Osternest und dem Osterhasen für Kinder bis 8 Jahre
- Auf der Suche nach dem Osterschatz für die größeren Kinder
- Kinderprogramm – Palmbuschen binden uvm.

(Bitte um Bestellung der Osternester, -schatz bis 20.03. im SPAR-Markt)

- Osterschätzspiel

Ostergestecke und Palmbuschen, Kaffee, Mehlspeisen, Reindling, Brot uvm. von den Trachtenfrauen

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates bieten eine kräftige Suppe mit Brot oder Reindling an

weitere Aussteller

Für Speisen und Getränke ist gesorgt!

Auf Euer zahlreiches Kommen freuen sich

*SPAR-Markt, Trachtenfrauen Sirnitz,  
Mitglieder des Pfarrgemeinderates und alle Aussteller*

Kärntner Handwerksladen

Sabine Moser – Tel. 0664/518 99 05

Osternangebote für Dirnd'l und Bua

10% Osterrabatt auf jeden Einkauf

Verkauf am Freitag, dem 22. März 2024

ab 9 Uhr vor dem SPAR Markt

